

Aktenzeichen: 10 AZR 652/93
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 10. August 1994
- 10 AZR 652/93 -

I. Arbeitsgericht
Cottbus

Urteil vom 25. März 1992
- 1 Ca 3728/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Brandenburg

Urteil vom 12. Mai 1993
- 2 (1) Sa 333/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Betriebszugehörigkeit während einer Tätigkeit für die SED

Gesetz:

BetrVG 1972 § 112, § 77 Auslegung

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 652/93

2 (1) Sa 333/92 Brandenburg

Verkündet am
10. August 1994

Bartel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. August 1994 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Dr. Freitag und Hauck

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sowie die ehrenamtlichen Richter Plenge und Hickler für
Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Brandenburg vom
12. Mai 1993 - 2 (1) Sa 333/92 - wird zurück-
gewiesen.
2. Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin des VEB Energiewerke
S (im folgenden nur VEB) und danach der L
AG. Der 1956 geborene Kläger trat 1973 in die Dienste
des VEB. Bis 1976 befand er sich in einem Ausbildungsverhältnis
und leistete anschließend bis zum Jahre 1978 seinen Grundwehr-
dienst ab. Bis 1984 wurde er als Elektromonteur beschäftigt. Von
1984 bis 1986 delegierte ihn der VEB zum Studium der Fachrichtung
Ingenieur-Ökonom an die Bergakademie F

Mit Arbeitsvertrag vom 16. April 1985 wurde vereinbart, daß
der Kläger mit Wirkung vom 1. März 1986 (dem Ende seines Stu-
diums) als Betriebsingenieur im Bereich Kokerei tätig werden
sollte. Seine Vergütung sollte hier nach der Gehaltsgruppe HF 3
1.250,- Mark sowie eine Zulage von 70,- Mark betragen.

Mit Änderungsvertrag vom 8. April 1986 wurde vereinbart, daß
der Kläger mit Wirkung vom 1. April 1986 als Veredelungstechnolo-
ge in der Gasaufbereitung tätig werden sollte. Sein Gehalt blieb



zunächst unverändert. Erst unter dem 29. Juli 1986 wurde ihm mitgeteilt, daß sich seine Zulage mit Wirkung vom 1. September 1986 auf 180,- Mark erhöhe.

Ab April 1986 bis Ende August 1989 war der Kläger Sekretär der SED im Betrieb des VEB. In welchem Umfang er in dieser Zeit noch für den VEB tätig geworden ist, ist unter den Parteien streitig.

Das Arbeitsverhältnis des Klägers endete mit dem 31. Dezember 1991 aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung der L
AG.

Am 22. März 1991 hatte die Beklagte mit dem Betriebsrat einen Sozialplan vereinbart, nach dem alle im Jahre 1991 entlassenen Arbeitnehmer eine Abfindung erhalten sollten, deren Höhe sich unter anderem auch nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richtete. Zur Betriebszugehörigkeit bestimmte der Sozialplan und eine sich auf den Sozialplan beziehende Protokollnotiz der Betriebspartner vom 9. Mai 1991 nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts im angefochtenen Urteil,

"daß weder anwartschaftserhaltend noch anwartschaftssteigernd gelten bisher erworbene

- Zeiten des Dienstes in den Schutz- und Sicherheitsorganen und der über die Dauer des Grundwehrdienstes verlängerte Grundwehrdienst (3 bzw. 4 Jahre) bzw. Wehrrersatzdienst
- Zeiten einer hauptamtlichen Tätigkeit in Parteien und der FDJ



- Zeiten der Wahrnehmung einer Wahlfunktion außerhalb des Geltungsbereichs der BV-Betriebszugehörigkeit 1.01. -"

Weiter wurde in diesem Zusammenhang festgelegt,

"daß die Betriebszugehörigkeit nach den Anstrichen 1-3 mit dem Tag der Wiederkehr im Unternehmen neubegründet werde; Zeiten der Delegation zu Direktstudien an Einrichtungen von Partei und der FDJ gelten als anwartschaftserhaltend." (We- der der Sozialplan noch die Protokollnotiz liegen im vollen Wortlaut vor).

Die Beklagte zahlte dem Kläger eine Abfindung, deren Höhe sie unter Berücksichtigung einer Betriebszugehörigkeit erst ab 1989 berechnet hat (853,-- DM).

Der Kläger ist der Ansicht, seine Abfindung müsse unter Berücksichtigung einer Betriebszugehörigkeit ab 1973 berechnet werden. Auch während der Zeit seiner Tätigkeit als Parteisekretär sei er Arbeitnehmer des VEB gewesen und für diesen tätig geworden. Als Parteisekretär habe er Mitgliedsbeiträge kassiert, Mitgliederlisten geführt, Unterlagen erarbeitet und geordnet sowie organisatorische Aufgaben wahrgenommen. Für den VEB sei er in den Bereichen Produktionsplanerfüllung, ökonomische Bewertung des Betriebsergebnisses, Arbeitssicherheit, Materialorganisation und soziale Belange der Belegschaft tätig geworden.

Schon während seines Studiums sei er in Kaderngesprächen gefragt worden, ob er nicht nach dem Studium im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auch zeitweise für die SED tätig werden wolle, zumal eine Beschäftigung als Betriebsingenieur noch nicht möglich



gewesen sei. Diesem Vorschlag habe er sich nicht entziehen können und er sei damit einverstanden gewesen, um nicht nur als Facharbeiter oder in einem anderen Betrieb arbeiten zu müssen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 7.009,- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Kläger sei hauptamtlich für die SED tätig geworden und habe ausschließlich für diese gearbeitet. Mit dem Änderungsvertrag vom 8. April 1986 sei der Kläger wegen der damit verbundenen Lohnerhöhung einverstanden gewesen. Die Stelle eines "Veredelungstechnologen/Gasaufbereitung" sei eine "schwarze Planstelle" für Mitarbeiter gewesen, die hauptamtlich für die SED tätig gewesen seien. Die SED sei auch allein gegenüber dem Kläger weisungsbefugt gewesen. Der Änderungsvertrag vom 8. April 1986 sei unter Druck zustande gekommen, dem sich der VEB nicht habe entziehen können. Der Kläger habe als Parteisekretär der SED für diese Kontrollfunktionen im Betrieb wahrgenommen, eine Tätigkeit, die nur unter Bespitzelung der Mitarbeiter habe ausgeführt werden können und sich als Unterdrückungsmaßnahme dargestellt habe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben der Klage des Klägers auf eine Abfindung, die unter Berücksichtigung einer Betriebszugehörigkeit seit 1973 zu berechnen ist, mit Recht stattgegeben.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, daß schon die Auslegung des Sozialplanes und der Protokollnotiz ergebe, daß nur solche Zeiten nicht berücksichtigt werden sollten, in denen die Tätigkeit auch räumlich innerhalb der Parteiorganisation ausgeübt worden sei und für die der Arbeitnehmer räumlich und rechtlich aus dem Betrieb ausgeschieden war. Gleiches ergebe sich auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung, wonach nur solche Zeiten nicht berücksichtigt werden sollten, die außerhalb des Betriebes und nicht in dessen oder der Mitarbeiter Interessen zurückgelegt wurden. Die Tätigkeit eines Parteisekretärs im Betrieb habe aber auch im Interesse der Mitarbeiter und des Betriebes gelegen.

Der Änderungsvertrag vom 8. April 1986 sei auch wirksam. Daß dieser unter einem rechtswidrigen Zwang zustande gekommen sei, sei nach dem Vorbringen der Beklagten nicht ersichtlich. Es sei auch nichts dafür vorgetragen, daß der Kläger seine Tätigkeit unter Verstoß gegen Menschen- und Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter und zum Schaden des Betriebes wahrgenommen habe.

Diese Begründung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.



II.1. Nach der ständigen Rechtssprechung des Senats sind Sozialpläne als Betriebsvereinbarung besonderer Art wie Tarifverträge auszulegen. Maßgeblich ist dabei zunächst der Wortlaut. Über den reinen Wortlaut hinaus ist der wirkliche Wille der Betriebspartner und der von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Regelung zu berücksichtigen, sofern und soweit sie im Sozialplan und dem Gesamtzusammenhang der Regelung erkennbar zum Ausdruck gekommen sind (zuletzt Urteil des Senats vom 16. März 1994 - 10 AZR 606/93 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

2.a) Nicht berücksichtigt werden nach dem Sozialplan und der Protokollnotiz Zeiten einer "hauptamtlichen Tätigkeit" in Parteien. Unter einer hauptamtlichen Tätigkeit ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Tätigkeit zu verstehen, die für einen Dritten auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird, in der Regel vergütet wird und die Arbeitskraft des Betreffenden ganz oder doch überwiegend in Anspruch nimmt, so daß die Tätigkeit die Grundlage seiner Lebensführung darstellt. Daß die Tätigkeit eines Sekretärs der SED eine hauptamtliche Tätigkeit in der SED in diesem Sinne darstellt, ist von den Parteien nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich.

Nach Nr. 52 des Statuts der sozialistischen Einheitspartei Deutschland in der Fassung des 9. Parteitages vom 18.-22. Mai 1976 wählen die Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksleitungen die Sekretäre und bilden Sekretariate, die zwischen den Plenartagungen der Bezirksleitungen die politische und organisatorische Arbeit leiten. Daß die Sekretäre mit ihrer Wahl in ein



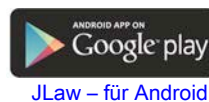
Dienstverhältnis zur SED treten, ihre Tätigkeit hauptamtlich ausüben und dafür vergütet werden, ist aus dem Statut nicht ersichtlich. Daß es beim Kläger so war, ist von den Parteien nicht vorgetragen. Dagegen spricht auch, daß der VEB den Kläger während der Zeit seiner Tätigkeit als Sekretär der SED weiter vergütet hat. Das Arbeitsverhältnis des Klägers zum VEB bestand während seiner Tätigkeit als Sekretär der SED fort. § 117 Abs. 2 AGB-DDR geht in Verbindung mit Abs. 1 davon aus, daß mit der Wahl eines Arbeitnehmers in hauptamtliche Funktionen gesellschaftlicher Organisationen der Arbeitnehmer nicht mehr Angehöriger des Betriebes ist und seine Tätigkeit beendet wird. Auch das spricht dafür, daß die Wahl des Klägers zum Sekretär der SED nicht die Wahl in eine "hauptamtliche Funktion" beinhaltete.

b) Daß die Bestimmungen des Sozialplanes und der Protokollnotiz über anwartschaftsschädliche Zeiten nur Zeiten im Auge haben, in denen das Arbeitsverhältnis beendet wird, folgt zusätzlich aus der Bestimmung, daß in diesen Fällen die Betriebszugehörigkeit "mit dem Tag der Wiederankehr" im Unternehmen neu begründet wird. Der Begriff der "Wiederankehr" steht ebenso wie der der "Abkehr" im bergmännischen Sprachgebrauch der Neubegründung - bzw. der Beendigung - des Arbeitsverhältnisses gleich. Die Bestimmung, daß Zeiten der Delegation zu Direktstudien an Einrichtungen der Partei und der FDJ als anwartschaftserhaltend gelten, steht dem nicht entgegen. Eine solche Delegation erfolgt nicht in Ausführung eines Qualifizierungsvertrages nach § 153 AGB-DDR, während dessen Laufzeit das Arbeitsverhältnis fortbesteht.



c) Die Bestimmungen im Sozialplan und in der Protokollnotiz über die Betriebszugehörigkeit beruhen offenbar nicht auf ursprünglichen und eigenen Vorstellungen der Betriebspartner, sondern waren weit verbreitet und allgemein üblich. In einer Protokollnotiz vom 30. April 1991 zu § 15 des MTV Braunkohlen- und Gasindustrie vom 31. Mai 1990 findet sich wortgleich die gleiche Regelung allerdings mit einem Zusatz vom 12. Juni 1991, der diese Zeiten dann als anwartschaftsschädlich ansieht, "wenn eine rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen oder dem Rechtsvorgänger vorlag". Wenn auch diese Protokollnotiz und deren Änderung aus einer Zeit - kurz - nach Abschluß des Sozialplanes und der Protokollnotiz zum Sozialplan stammt, macht diese ausdrückliche Regelung doch deutlich, welche Vorstellungen unter den Sozialpartnern und Betriebspartnern im Industriezweig der Beklagten im Jahre 1991 darüber bestanden, welche "Betriebszugehörigkeitszeit" bei der Bemessung zusätzlicher Leistungen wie zusätzlichen Belohnungen oder Abfindungen unberücksichtigt bleiben sollten. Die Betriebspartner haben im vorliegenden Fall nicht etwa den in der Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag enthaltenen klarstellenden Satz "wenn eine rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses...vorlag" bewußt weggelassen, um ihrer Regelung einen anderen Inhalt zu geben, sondern nur diesen klarstellenden Satz nicht - nachträglich - in ihre Regelung aufgenommen.

Da somit das Arbeitsverhältnis des Klägers während der Zeit seiner Tätigkeit fortbestand und er nicht hauptamtlich Sekretär der SED war, ist diese Zeit für die Berechnung seiner Abfindung nicht anwartschaftsschädlich, vielmehr zu berücksichtigen.



Darauf, ob der Kläger während dieser Zeit zu Recht ausschließlich oder überwiegend nur Tätigkeiten für die SED verrichtet hat oder auch für den VEB im Rahmen seines Arbeitsvertrages tätig geworden ist, kommt es nach der Regelung nicht an.

3. Aus Sinn und Zweck der Regelung im Sozialplan und der darauf bezugnehmenden Protokollnotiz folgt nichts anderes. Der Zweck der Regelung über die Zahlung einer Abfindung kann sich nur aus den normierten Anspruchsvoraussetzungen und ggf. aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung ergeben. Die normierten Anspruchsvoraussetzungen ergeben - wie dargelegt - nur, daß Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis beendet war, nicht zu berücksichtigen sind und daß solche Zeiten auch davorliegende Zeiten eines Arbeitsverhältnisses von der Berücksichtigung ausschließen. Schon daraus wird deutlich, daß nicht gerade die für den Betrieb geleistete Arbeit mit der Abfindung honoriert werden sollte. Eine solche Zielrichtung würde es ausschließen, die Tätigkeit in früheren Arbeitsverhältnissen zum VEB unberücksichtigt zu lassen, wenn das Arbeitsverhältnis durch "anwartschaftsschädliche" Zeiten unterbrochen war. Ob sich aus der Gesamtregelung etwas anderes ergibt, läßt sich nicht feststellen. Die Beklagte hat den gesamten Sozialplan und die Protokollnotiz nicht vorgelegt und zum Inhalt ihres Vertrages gemacht.

III. Zu Recht hat es das Landesarbeitsgericht letztlich dahingestellt sein lassen, ob der Änderungsvertrag vom 8. April 1986 wirksam war oder nicht. Selbst wenn man von einer Unwirksamkeit dieses Vertrages ausgeht, wurde deswegen das Arbeitsverhältnis des Klägers zum VEB nicht beendet.



Versteht man das Vorbringen der Beklagten dahin, daß mit dem Änderungsvertrag vom 8. April 1986 die an sich gebotene Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers wegen einer hauptamtlichen Tätigkeit als Sekretär der SED vermieden und zu Lasten des VEB aufrecht erhalten werden sollte und daß dieser Vertrag auf einen Druck der SED zurückgeht, dem sich der VEB nicht habe entziehen können, so ändert auch dies nichts an der Wirksamkeit des Vertrages vom 8. April 1986.

Zum einen fehlt es schon, worauf das Landesarbeitsgericht zu Recht hingewiesen hat, an einem schlüssigen Vortrag der Beklagten dazu, daß der VEB von sich aus zum Abschluß dieses Änderungsvertrages mit dem Kläger nicht bereit gewesen wäre, und wer in welcher Weise den VEB dazu gezwungen haben soll. Aber auch wenn man zu Gunsten der Beklagten einen solchen Druck auf den VEB unterstellt, kann daraus nicht auf die Unwirksamkeit des Vertrages geschlossen werden. Angesichts der Stellung der Betriebe in der zentralgesteuerten planwirtschaftlichen Ordnung der DDR war die Bestimmung unternehmerischer Entscheidungen durch staatliche Stellen und auch durch die SED systemtypisch und konnte zu rechtlichen Bedenken gegen die Wirksamkeit solcher Entscheidungen keinen Anlaß geben (vgl. Urteil des Vierten Senats vom 24. November 1993 - 4 AZR 402/92 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bergbau, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

IV. Das Landesarbeitsgericht hat auch den Einwand der Beklagten zu Recht zurückgewiesen, der Kläger handelte rechtsmißbräuchlich, wenn er eine Abfindung unter Berücksichtigung der Zeit seiner Tä-



tigkeit als Sekretär der SED und der davorliegenden Zeiten seiner Tätigkeit für den VEB verlangt. Dafür, daß der Kläger in seiner Tätigkeit als Sekretär der SED zum Schaden des VEB oder der Mitarbeiter gehandelt hat, hat die Beklagte nichts vorgetragen. Die systemkonforme Wahrnehmung der Aufgabe der SED und jedes einzelnen Parteimitgliedes, "für ein hohes Entwicklungstempo der sozialistischen Produktion, die Erhöhung der Effektivität, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und das Wachstum der Arbeitsproduktivität zu wirken, furchtlos Mängel in der Arbeit aufzudecken und sich für ihre Beseitigung einzusetzen und um die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu kämpfen" (Nr. 2 b und h des Statuts der SED), vermag einen Mißbrauchstatbestand noch nicht zu begründen. Einer solchen Kontrolltätigkeit haftet nicht schon deshalb etwas verwerfliches an, weil sie in eine Staats- und Parteiorganisation eingebunden ist, deren Verfassung demokratischen und rechtsstaatlichen Maßstäben nicht genügt (so auch der Vierte Senat vom 24. November 1993, aaO).

Nach allem haben die Vorinstanzen der Klage zu Recht stattgegeben. Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Dr. Freitag

Hauck

Plenge

Hickler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

